



ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Vertragsgegenstand.....	2
2. Vermieter.....	2
3. Mieter / Veranstalter.....	2
4. Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen.....	2
5. Zweck und Ablauf der Veranstaltungen.....	2
6. Mietdauer.....	3
7. Miet- und Nebenkosten.....	3
8. Werbung.....	3
9. Durchführung des Kartenverkaufs.....	3
10. Steuern sowie GEMA-Gebühren.....	4
11. Bewirtschaftung.....	4
12. Garderoben, Parkplätze.....	4
13. Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät.....	4
14. Haftung.....	4
15. Haftung der Stadt Senden.....	5
16. Rücktritt vom Vertrag.....	5
17. Verstoß gegen Vertragsbestimmungen.....	6
18. Hausordnung.....	6
19. Höhere Gewalt.....	6
20. Datenverarbeitung und Datenschutz.....	7
21. Nutzungsausschluss.....	7
22. Waffen / Pyrotechnik.....	7
23. Nebenabreden und Gerichtsstand.....	7

Hinweis: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Mietbedingungen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechterformen.

1. Vertragsgegenstand:

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Anmietung des ILLERTAL-FORUM SENDEN bürgerhaus oder Teile davon. Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Mietvertrag.
- 1.2. Die Überlassung der Versammlungsstätte erfolgt auf Grundlage bereits behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die exakte Bezeichnung der Räumlichkeiten, der maximalen Besucherkapazität und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag.
Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen wird.
- 1.3. Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Insbesondere sind auch die Werbeflächen Gegenstand des Mietvertrages und dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.
- 1.4. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben und Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden im ILLERTAL-FORUM zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.
- 1.5. Sofern es sich um eine öffentliche Vergnügung handelt, ist diese bei der Stadt Senden, Fachbereich Öffentl. Sicherheit und Ordnung 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen. In diesem Zusammenhang muss auch der vorübergehende Gaststättenbetrieb beim Fachbereich Gewerbe / Gaststätten beantragt werden.
- 1.6. Für die Benutzung des Vertragsgegenstandes gelten die vom Stadtrat Senden in der Entgeltordnung festgelegten privatrechtlichen Benutzungsentgelte (siehe § 4.7).

2. Vermieter:

Vermieter ist die Stadt Senden.

3. Mieter / Veranstalter:

- 3.1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltungen gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. In jedem Fall bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner des Vermieters.
- 3.2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.
- 3.3. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.
- 3.4. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach den Allgem. Mietbedingungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung, Unterbrechung, Abbruch bzw. im Vorfeld zur Absage führen.

4. Reservierungen / Vertragsabschluss / Vertragsergänzungen:

- 4.1. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für Mieter und Vermieter zunächst solange unverbindlich, bis der Benutzungsvertrag abgeschlossen ist. Diese Terminoptionen werden nur zeitlich befristet gegeben. Terminoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar.
- 4.2. Der Mieter verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Auch dem Vermieter obliegt diese Mitteilungspflicht.
- 4.3. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Übersendet die Stadt Senden unterzeichnete Ausfertigungen eines Vertrags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die zugesandten Vertragsexemplare unterzeichnet und ein Exemplar innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Stadt Senden zurücksendet. Das Schriftformerfordernis gilt auch als erfüllt, wenn diese Rücksendung in elektronischer Form (per Mail) erfolgt.
- 4.4. Werden nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von anderer Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokolle bestätigt werden.
- 4.5. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jeder Art der „Drittüberlassung“ (z.B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Senden. Die Zustimmung kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der Stadt Senden, insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt wird.
- 4.6. Aus der Veranstaltung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Abschluss eines Benutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst ein beidseitig unterzeichneter Benutzungsvertrag bindet den Mieter und den Vermieter.
- 4.7. Für die Benutzung des Vertragsgegenstandes gelten die vom Stadtrat Senden in der Entgeltordnung festgelegten privatrechtlichen Benutzungsentgelte. Die angegebenen Entgelte im ILLERTAL-FORUM SENDEN bürgerhaus erhöhen sich für Unternehmen, deren Veranstaltung eine vorsteuerabzugsberechtigte Tätigkeit darstellt, um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

5. Zweck und Ablauf der Veranstaltungen:

- 5.1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages im Groben den Vermieter über Zweck und Ablauf der Veranstaltung zu informieren. Spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn müssen dem Vermieter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer schriftlichen, detaillierten Organisationsübersicht bekannt gegeben werden.
- 5.2. Der Veranstalter verpflichtet sich bis zum Beginn des Kartenvorverkaufs dem Vermieter eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten. Nur so kann der Verkauf sichtbehinderter Plätze vermieden werden.

- 5.3. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Vermieter.
- 5.4. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

6. Mietdauer:

- 6.1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Diese vereinbarten Zeiten sind einzuhalten. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge. Es wird auf die derzeit gültige Gebührentabelle verwiesen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Verspätungen des Mieters ggf. gewünschte Leistungen nicht mehr erbracht werden können und vom Veranstalter zu verantworten sind.
- 6.2. Erforderliche zusätzliche Auf- und Abbautage bzw. Probetage sind kostenpflichtig und sind mit dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.
- 6.3. Eingebrachte Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind vom Mieter bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie nach Nichtentfernung kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Miet- und Nebenkosten:

- 7.1. Die mietvertraglich vereinbarte Raum- und Platzmiete, vereinbarte Nebenkosten sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen werden, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung (Endabrechnung) im Nachgang der Veranstaltung fällig. Nicht gemeldete längere Nutzungszeiten sowie zusätzlich genutzte Bürgerhausausstattung werden in der Endabrechnung berücksichtigt.
 - 7.1.1. Bei Berechnung der Kautions kann ein Ansatz für eventuelle Schadensersatzansprüche, sofern bei Vertragsabschluss eine eintrittspflichtige Veranstalterhaftpflichtversicherung vorgelegt werden kann, unterbleiben.
 - 7.1.2. Bei Vertragsabschluss ist ein Sicherheitsbetrag (Kautions) zu entrichten, der die vereinbarte Miete inkl. der geschätzten Nebenkosten sowie eventueller Schäden beinhaltet.
- 7.2. In den Monaten Oktober bis einschließlich März kann eine gesonderte Energiepauschale erhoben werden, die den allgemeinen Mietkonditionen zu entnehmen ist.
- 7.3. Bei besonderer Verschmutzung, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die Stadt Senden dem Veranstalter gegenüber berechtigt, einen Reinigungszuschlag zu erheben.
- 7.4. Der Vermieter ist berechtigt, gleichzeitig mit dem Mietzins eine Vorauszahlung auf die Nebenkosten oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 7.5. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 7.6. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der jeweils gültigen Höhe über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig.

8. Werbung:

- 8.1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters; in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
- 8.2. Wildes Plakatieren ohne Genehmigung ist verboten und verpflichtet den Mieter zur Übernahme der Beseitigungskosten. Zur Genehmigung von Großplakaten (A1) an den Plakatwänden in der Stadt Senden muss der Mieter mit den zuständigen Mitarbeiter/innen des Verkehrsamtes Kontakt aufnehmen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten übernimmt der Veranstalter.
- 8.3. Bei der Erstellung des Werbematerials (z.B. Plakate, Flugblätter) ist der Mieter verpflichtet, entweder das ihm zugesandte Logo des ILLERTAL-FORUMS SENDEN bürgerhaus oder die genaue Bezeichnung ILLERTAL-FORUM SENDEN bürgerhaus oder beides stets einzubinden und darauf zu achten, dass daraus das ILLERTAL-FORUM SENDEN bürgerhaus eindeutig als Veranstaltungsort hervorgeht. Des Weiteren muss der Veranstalter eindeutig genannt werden, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der Stadt Senden. Die Vorlage des Logos wird dem Mieter ausschließlich für die Bewerbung der im Bürgerhaus stattfindenden Veranstaltung bereitgestellt.
- 8.4. Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.
- 8.5. Der Veranstalter hält die Stadt Senden unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- 8.6. Bildaufnahmen der Versammlungsstätte zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logo und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Senden gemacht bzw. verwendet werden.
- 8.7. Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverarbeitung und Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger, wie z.B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, sollten zuvor mit der Stadt Senden geklärt werden.
- 8.8. Die Stadt Senden ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die öffentliche Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.
- 8.9. Die Stadt Senden ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Bewerbung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.
- 8.10. Werbung des Veranstalters für Drittveranstaltungen innerhalb der Versammlungsstätte bedarf der Zustimmung durch die Stadt Senden. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der Stadt Senden abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

9. Durchführung des Kartenverkaufs:

Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit der Stadt Senden abzustimmen. Der Veranstalter ist vor Abstimmung des Bestuhlungsplans mit der Stadt Senden nicht berechtigt, mit dem Kartenvorverkauf

für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Veranstalter aus Sicherheitsgründen verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

10. Steuern sowie GEMA-Gebühren:

- 10.1. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.
- 10.2. Für Veranstaltungen, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerbliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Veranstalter.
- 10.3. Der Veranstalter trägt aus der Durchführung der Veranstaltung entstehende Steuern. Für alle durch den Veranstalter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse sowie die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Veranstalters.
- 10.4. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA bzw. bei der GVL sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Bei Tourneeveranstaltungen muss der Mieter ggf. den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren erbringen.

11. Bewirtschaftung:

- 11.1. Die gesamte gastronomische Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Mieters. Die Bewirtung muss über einen professionellen Caterer, der in jedem Fall spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung dem Vermieter zu nennen ist, durchgeführt werden. Hierfür kann der im ILLERTAL-FORUM angesiedelte Gastronom oder ein externer Caterer ausgewählt werden. Veranstaltungen mit Selbstverpflegung (ausgenommen für die Künstler) sind nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Stadt Senden sowie die Sendener Vereine
- 11.2. Der Veranstalter ist während seiner Veranstaltung berechtigt, sogenannte veranstaltungsbezogene Produkte wie Programmhefte und Merchandisingartikel zu vertreiben. Nach besonderer Vereinbarung kann im Einzelfall dem Mieter, ggf. gegen Bezahlung, gestattet werden, auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten des Vermieters Waren aller Art selbständig verkaufen zu lassen. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zum Verkauf der genannten Waren, ganz oder teilweise, auch Dritten zu übertragen.

12. Garderoben, Parkplätze:

- 12.1. Die Bewirtschaftung der Besucher-Garderobe obliegt dem Mieter. Bei Saalveranstaltungen besteht Garderobenpflicht. Der Veranstalter hat die Besucher auf die Garderobenpflicht hinzuweisen.
- 12.2. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung der Veranstalter. Für Schadenersatz haftet der Mieter.
- 12.3. Der Vermieter garantiert nicht, dass für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung Parkplätze in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, insbesondere behält er sich auch kurzfristig eine anderweitige Nutzung des Parkplatzbereiches vor.

13. Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät:

Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters. Der im Hause befindliche Flügel kann gegen entsprechendes Entgelt angemietet werden. Das Stimmen des Instruments kann auf Wunsch des Mieters auf seine Kosten von einem Fachbetrieb, der vom Vermieter beauftragt wird, durchgeführt werden.

14. Haftung:

- 14.1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- 14.2. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen oder Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.
- 14.3. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Dies umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können. Schäden, die vom Veranstalter oder seinen Besuchern stammen, sind der Stadt Senden (möglichst am Veranstaltungstag den vor Ort befindlichen Haustechnikern) unverzüglich mitzuteilen.
- 14.4. Der Veranstalter stellt die Stadt Senden von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungshelfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der Stadt Senden und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der Stadt Senden, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.
- 14.5. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
- 14.6. Der Mieter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, ein entsprechender Nachweis ist auf Anfrage spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter gegenüber vorzuweisen. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erbracht, so ist die Stadt Senden berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.7. Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtung zurückzuführen sind.

- 14.8. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
- 14.9. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Dies gilt auch für Garderoben, die an anderen als den dafür vorgesehenen, überwachten Ablagen niedergelegt sind.
- 14.10. Vom Mieter selbst mitgebrachte Technik wird vom Mieter selbst aufgebaut und in Betrieb genommen sowie auf Funktionalität und Sicherheit geprüft. Das technische Personal des Vermieters kann auf Wunsch des Veranstalters nach eigenem Ermessen unterstützend helfen und ist von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

15. Haftung der Stadt Senden:

- 15.1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadt Senden auf Schadensersatz für verborgene Mängel an der Versammlungsstätte bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit die Stadt Senden bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.
- 15.2. Die Stadt Senden übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrvereinbarung getroffen wurde.
- 15.3. Die Stadt Senden haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt Senden erleidet oder wenn die Stadt Senden ausdrücklich eine Garantierklärung für die zu erbringende Leistung übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Stadt Senden auf (Kardinalpflichten) Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
- 15.4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die Stadt Senden zu vertreten, haftet die Stadt Senden abweichend von Ziffer 15.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der Stadt Senden für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den, nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- 15.5. Die Haftungsbeschränkung nach den vorstehenden Ziffern 15.3 und 15.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der Stadt Senden.

16. Rücktritt vom Vertrag:

- 16.1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
 - 16.1.1. die vom Mieter zu erbringende Kautions- oder sonstige Sicherheitsleistungen nicht spätestens am 10. Tag vor der Veranstaltung entrichtet worden sind.
 - 16.1.2. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Senden zu befürchten ist oder die Veranstaltung dem allgemeinen Interesse des Vermieters zuwiderlaufen könnte.
 - 16.1.3. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen (Gaststättengesetz etc.).
 - 16.1.4. der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht erfolgt.
 - 16.1.5. der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der Stadt Senden wesentlich geändert wird.
 - 16.1.6. der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist.
 - 16.1.7. gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird.
 - 16.1.8. der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der Stadt Senden oder gegenüber Behörden oder der GEMA / GLV nicht nachkommt.
 - 16.1.9. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- 16.2. Macht die Stadt Senden von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der Ziffer 16.1 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen.
- 16.3. Die Stadt Senden ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigten Grund unverzüglich zu beseitigen.
- 16.4. Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht der Stadt Senden und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Stadt Senden vollständig übernimmt und auf Verlangen der Stadt Senden angemessene Sicherheit leistet.
- 16.5. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Benutzungsvertrag zurück, so ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter das volle vereinbarte Benutzungsentgelt zu verlangen. Dieser Betrag muss 10 Tage vor der Veranstaltung auf einem Konto der Stadt Senden eingegangen sein. Kein Benutzungsentgelt wird erhoben, wenn die Veranstaltung mehr als 12 Wochen (Vereine 6 Wochen) vorher abgesagt wird.

Die Ausfallbürgschaft unter 12 Wochen beträgt:

 - 6. – 12. Woche vor Veranstaltungstermin: 50%
 - 2. – 5. Woche vor Veranstaltungstermin: 80 %
 - danach 100 %

In jedem Fall wird bei Absage des Termins nach Erstellung eines Vertrags eine Bearbeitungsgebühr erhoben (siehe Reservierungsformular).

Gelingt es der Stadt Senden die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt dieser oben angeführte Schadensersatz bestehen.

- 16.6. Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Sanitätsdienst, Garderobenpersonal, Security etc.) sind vom Veranstalter zu erstatten.
- 16.7. Darüber hinaus ist der Mieter ggf. verpflichtet, einen höheren Schaden zu ersetzen, wozu auch Schadenersatzansprüche des Pächters des gastronomischen Bereichs bzw. des Caterers zählen. Das gilt sinngemäß auch für Schäden im eigenen gastronomischen Bereich des Pächters.
- 16.8. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (siehe § 19) oder kurzfristig notwendig gewordener Schließung des Hauses nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin gehaltenen Kosten selbst. Der Mieter hat in diesem Fall kein Recht auf Schadenersatzanspruch gegenüber dem Vermieter (ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters). Ist jedoch der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung der Vorlage dem Vermieter gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

17. Verstoß gegen Vertragsbestimmungen:

- 17.1. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 17.2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

18. Hausordnung:

- 18.1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände des ILLERTAL-FORUMS das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- 18.2. Beginn und Ende der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Veranstaltungsende und die Abbaizeit eingehalten werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Leitung des Bürgerhauses rechtzeitig mitzuteilen.
- 18.3. Die Öffnung der Säle, der Abendkasse und der Garderobe ist Sache des Mieters.
- 18.4. Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der Genehmigung des Vermieters. Eine Überbesetzung ist streng verboten (Tischbestuhlung max. 420 Personen, Reihenbestuhlung max. 625 Personen).
- 18.5. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters bzw. vom Mieter nur nach gründlicher Einweisung durch das Hauspersonal bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
- 18.6. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen von Tabak und der Konsum von Cannabis, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und das Erhitzen von Tabakerzeugnissen sowie von geeigneten Geräten zur Verdampfung, verboten. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld belegt werden.
- 18.7. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge und Fluchtwege. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- 18.8. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z. B. auch durch Bekleben der Saaleinrichtung mittels Aufklebern, erhebt der Vermieter eine zusätzlich nach Aufwand berechnete Sonderreinigungszulage vom Mieter.
- 18.9. Fundgegenstände sind beim Hauspersonal abzugeben.
- 18.10. Der durch den Mieter anfallende Müll ist von diesem zu entsorgen. Bei Nichtentsorgung durch den Mieter wird dieser kostenpflichtig entfernt und in Rechnung gestellt.
- 18.11. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- 18.12. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen. Konfetti jeder Art (Papier, Glitzerkonfetti etc.) sind verboten.
- 18.13. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, das VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Sperrzeit.
- 18.14. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung sowie Gesundheitsvorschriften etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- 18.15. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter. Der Umfang für personelle Sicherheitsleistungen hängt dabei von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

19. Höhere Gewalt:

- 19.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

- 19.2 Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.
- 19.3 Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 7 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.
- 19.4 Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 19.3. bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten des Betreibers einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragspartner von ihren Leistungspflichten frei.
- 19.5 Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie z.B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger“ Gegenstände liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.
- 19.6 Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussphäre der Stadt Senden liegen. Die Geltendmachung von Schadenersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.
20. **Datenverarbeitung, Datenschutz:**
- 20.1. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die Stadt Senden übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO).
- 20.2. Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können ggf. auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen / Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- / und Rettungsdienst übermittelt werden. Sollte ein Betroffener mit der Sicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden sein oder diese unrichtig geworden sein, wird die Stadt Senden auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen.
21. **Nutzungsausschluss:**
Von der Nutzung des ILLERTAL-FORUMS SENDEN bürgerhaus generell ausgeschlossen sind politische Parteien, politische Gruppierungen und Glaubensgemeinschaften inkl. Sekten sowie sonstige Veranstalter, die inhaltlich entsprechende Events im ILLERTAL-FORUM SENDEN durchführen wollen.
22. **Waffen / Pyrotechnik:**
Waffen jeglicher Art sind **immer** im ILLERTAL-FORUM SENDEN bürgerhaus sowie auf dem Marktplatz **verboten**. Ebenso sind Wunderkerzen und jegliche Art von Pyrotechnik untersagt. Lediglich in Ausnahmefällen kann die Nutzung von Wunderkerzen und pyrotechnischen Gegenständen von der Stadt Senden schriftlich, nach vorheriger Antragstellung beim Ordnungsamt, genehmigt werden.
23. **Nebenabreden und Gerichtsstand:**
- 23.1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Werden von den vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der Allgem. Mietbedingungen.
- 23.2. Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Neu-Ulm als Gerichtsstand vereinbart.